



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	04.11.2022	2022/322

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	14.11.2022
Kreistag	öffentlich	05.12.2022

Tagesordnungspunkt 9.1

**Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder nach dem Ganztagsförderungsgesetz;
Antrag der Fraktion der Freien Wähler**

Historie und Sachverhalt

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote stärken Kinder im Grundschulalter und helfen den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Ganztagesförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Die Bundesregierung hatte das Vorhaben für mehr Vereinbarkeit und mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung Anfang Mai auf den Weg gebracht. Viele Eltern sehen sich mit dem Übergang ihres Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule oftmals mit einer Betreuungslücke konfrontiert. Während der Ganztagesausbau für den Bereich der 1-6-Jährigen in den letzten Jahren ausgebaut wurde, gab es im Bereich der Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern keine vergleichbaren Entwicklungen. Damit der Spagat aus Familien- und Berufsleben nach der Einschulung weiterhin gelingen kann, braucht es mehr gute Betreuungsmöglichkeiten für Grundschul Kinder – auch über den Mittag hinaus. Deshalb ist auf Initiative des Bundesfamilienministeriums und des Bundesbildungsministeriums der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder eingeführt worden.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler ist im Rahmen des Änderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 in § 24 Abs. 4 SGB VII geregelt worden. Das Gesetz ist im Achten Sozialgesetzbuch verankert und beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027:

Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab 1. August 2029 jedes Grundschul Kind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor.

Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Ausgenommen vom Rechtsanspruch sind die gesetzlichen Feiertage. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Der Rechtsanspruch richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also an den Landkreis Konstanz.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

Die Verwaltung hat die Umsetzung des Rechtsanspruchs grundsätzlich im Blick. Zum jetzigen Zeitpunkt sind allerdings viele Themenfelder noch völlig ungeklärt. Es gibt noch keine Auskunft darüber, welche Anforderungen an das Personal gestellt werden. Auch der Fachkräftemangel wird bei der Personalgewinnung eine zusätzliche Herausforderung für die Einhaltung des Rechtsanspruchs werden.

Stand heute sind viele kommunal organisierten, flexiblen Betreuungsangebote nicht Rechtsanspruchäquivalent (zu wenig Betreuungszeiten, zu viele Schließzeiten).

Auch ist derzeit noch völlig unklar, ob die Kindertagespflege, die bereits heute in der Betreuung von Schulkindern eine tragende Rolle spielt, bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs vollumfänglich berücksichtigt werden kann. Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. fordert daher, dass das volle Potential der Kindertagespflege ausgeschöpft werden sollte und die Kindertagespflege gleichberechtigt am Rechtsanspruch beteiligt werden. Auch bei der Qualifizierung der Tagespflegepersonen befindet man sich in der Vorbereitung, die Ganztagsbetreuung von Schulkindern zu implementieren. Damit aber das volle Potential der Kindertagespflege ausgeschöpft werden kann, müsste die Kindertagespflege gleichberechtigt am Rechtsanspruch beteiligt werden.

Ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wo zukünftig die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger gesetzlich verankert ist.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern soll die Aufsicht den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet werden und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen werden. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20. September 2022 auf die Problematik hingewiesen, dass die Landkreise zwar Adressaten des Rechtsanspruches, aber nicht Träger allgemeiner Grundschulen und daher in der Regel auch nicht Anbieter der bereits existierenden Betreuungsangebote sind. Hier bedarf es von Landesseite noch zwingend Klärung insbesondere auch verwaltungsorganisations- und verfahrensrechtlicher Art, um das GaföG in Baden-Württemberg gangbar zu machen. Es zeichnet sich also ab, dass die Aufsicht beim Schulamt und nicht bei den Jugendämtern verortet sein wird, jedoch bleibt auch hier die endgültige Entscheidung abzuwarten.

Nachstehende Handlungsfelder sind für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Baden-Württemberg von besonderer Dringlichkeit. Diese wurden auch von der zuständigen Referatsleitung Ganztagschulen des Kultusministeriums bei der diesjährigen Jahrestagung der Jugendamtsleitungen im Mai vorgestellt.

1. Betreuungsbedarf: Identifizierung der zu schaffenden Plätze

Bereits die Ermittlung des aktuell genutzten Ganztagsangebots stellt eine große Herausforderung für die Vorausberechnung des Ganztags-Platzbedarfs für Grundschulkindern dar.

Das dahinterliegende Problem hängt vor allem mit den disparaten Angebotsformaten und Zuständigkeiten zusammen und ihrer zum Teil völlig unzureichenden oder gänzlich fehlenden statistischen Aufbereitung. Deshalb wird den Analysen eine Darstellung bzw. Einschätzung der Ist-Situation vorangestellt, die auch der Herausarbeitung der hier zugrunde gelegten Definition der Ganztagsangebote

dient.

Will man den bedarfsorientierten Vorausberechnungen des Deutschen Jugendinstituts für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030 Glauben schenken, besteht in Baden-Württemberg ein Platzbedarf bis 2026 von 60.600 – 87.000 Plätzen (siehe hierzu das Schreiben des Landkreistages Baden-Württemberg vom 12. November 2021). Der genaue Bedarf im Landkreis Konstanz kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden.

2. Fachkräfte: Gewinnung und Qualifizierung

Es werden schon heute händeringend Erzieherinnen und Erzieher für die Kindergärten, Kitas und für die Kindertagespflege gesucht. Fraglich ist, wie die Engpässe in diesem Bereich bewältigt werden können und gleichzeitig noch viel mehr zusätzliche Fachkräfte für die schulische Betreuung gefunden werden sollen.

Ebenfalls kann der Rechtsanspruch im Bereich der Grundschule eine Gefahr und zu Lasten der personellen Versorgung im frühkindlichen Bereich werden.

3. Finanzielle Ausstattung: Investitions- und Betriebskosten

Damit der Ausbau der Betreuungsplätze Wirklichkeit werden kann, müssen bis 2026 zusätzlich Plätze geschaffen werden. Den erforderlichen Ganztagesausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden EUR für Investitionen in die Infrastruktur. Davon wurden 750 Millionen EUR über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Bildungsinfrastruktur für Grundschulkindern bereits seit Ende 2020 bereitgestellt. Auch an den laufenden Kosten wird sich der Bund beteiligen und damit die Länder dauerhaft unterstützen. Die Mittel wachsen ab 2026 jährlich an bis hin zu 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab 2030.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung) konnten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsbetreuungsangebote für Schulkinder im Primarbereich beantragt werden. Der Anteil der Bundesmittel für Baden-Württemberg liegt bei rd. 97,6 Mio. EUR. Hiernach konnten Maßnahmen gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 bis spätestens 30. Juni 2021 begonnen wurden und die aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2022 vom Zuwendungs-empfänger verausgabt werden.

Die Eckpunkte der Maßnahmen nach dem Basis- und Bonusprogramm richten sich nach den GaföG bzw. nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG). Gemäß § 2 GaföG sind Maßnahmen förderfähig, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen und bis zum 30. Juni 2028 abgerechnet werden. Nach § 3 GaföG sind alle investive Maßnahmen förderfähig, die zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung, Sanierung) beitragen, soweit dadurch Betreuungsplätze räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden.

Die tatsächlichen Regelungen und damit verbundenen Zuständigkeiten bleiben bis dahin weiterhin abzuwarten. Der Kreisjugendhilfeausschuss wird zur gegebenen Zeit entsprechend informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind derzeit noch nicht absehbar.

Anlagen

Anlage 1 – Antrag Fraktion Freie Wähler vom 18. Mai 2022

Anlage 2 – Stellungnahme Landkreistag zur Änderung des Schulgesetzes für BW vom 20. September 2022